

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonntabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75  $\frac{1}{2}$  bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem. Btg.“, Hundegasse 51 zu entrichten.



Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Btg.“, Hundegasse 51, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20  $\frac{1}{2}$ .

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

Nr. 59.

Danzig, den 22. Juli

1903.

### Amtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1 Ich bin vom 19. d. Mts. bis zum 30. August cr. beurlaubt. Meine Vertretung hat der Herr Regierungs-Präsident dem Kreisdeputierten, Herrn Gutsbesitzer Burandt = Groß Trampfen, übertragen.

Danzig, den 19. Juli 1903.

Der Landrat.

**Maurach.**

# Polizei-Verordnung

betreffend

## die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen.

2 Auf Grund des § 137, Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265 und des § 13 des Gesetzes betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Danzig, was folgt:

§ 1. Sämtliche Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genuß von Menschen verwendet werden soll, müssen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen und Finnen unterworfen werden.

Erst dann, wenn der Trichinenschauer das von ihm untersuchte Schwein oder Wildschwein trichinen- und finnenfrei befunden und das Tier abgestempelt hat, darf dasselbe zerlegt und das Fleisch feilgeboten, verkauft und zum Genuß für Menschen zubereitet werden.

§ 2. Zur Ausführung der Trichinenschau (§ 1) sind die auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 und der zugehörigen Ausführungsvorschriften des Bundesrats bestellten Fleischbeschauer zuständig, soweit sie von der zuständigen Behörde gleichzeitig als Trichinenschauer bestellt worden sind.

In größeren Fleischbeschaubezirken, in denen die Ausübung der Trichinenschau gleichzeitig mit der allgemeinen Fleischschau durch eine Person nicht ausführbar erscheint, können mehrere kleinere Trichinenschaubezirke gebildet werden, für welche durch die zuständige Behörde je ein Trichinenschauer und ein Stellvertreter zu bestellen ist.

Nur die für den betreffenden Bezirk als Trichinenschauer bestellten Personen bzw. deren Stellvertreter sind zur Vornahme amtlicher Untersuchungen auf Trichinen und Finnen in demselben zuständig.

§ 3. Wird ein Schwein trichinen- oder finnenhaltig befunden, so hat der Trichinenschauer dies dem Eigentümer mitzuteilen und gleichzeitig der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Der Eigentümer des Schweines hat sich jeder Verwendung desselben zu enthalten und dasselbe bis zur weiteren Verfügung sicher aufzubewahren.

Das weitere Verfahren, betreffend die Behandlung und Verwendung trichinen- und finnenhaltiger Schweine richtet sich nach diesbezüglichen vom Bundesrat für das Deutsche Reich bzw. den für Preußen erlassenen ministeriellen Ausführungsvorschriften.

§ 4. Die Verkäufer von rohem und zubereitetem Fleisch von Schweinen und Wildschweinen, welches in den Regierungsbezirk Danzig eingeführt wird, haben dasselbe amtlich auf Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen, sofern es zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, und sie nicht den Nachweis führen können, daß es bereits vorher einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen oder Finnen unterlegen hat.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht durch anderweitige Bestimmungen höhere Strafen festgesetzt sind, mit einer Geldbuße bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 6. Die Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Die Polizei-Verordnung vom 10. September 1892 (N. Bl. S. 339 ff.) wird aufgehoben.

Danzig, den 18. Juni 1903.

**Der Regierungs-Präsident.**  
von Jarocki.

Die vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis und fordere zur genauen Beachtung derselben auf.

Danzig, den 13. Juli 1903.

Der Landrat.

### **Bekanntmachung.**

3 Für die Ausführung der Trichinenschau in Gemäßheit des preussischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) und der Polizei-Verordnung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen vom 18. Juni 1903 (N. Bl. S. 290), sowie für die Anstellung der Trichinenschauer sind die Vorschriften in den §§ 41 bis 59 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 (N. Bl. S. 65 ff.) maßgebend.

Es werden hierzu noch folgende nähere Bestimmungen erlassen:

1. Approbierte Ärzte und Tierärzte sind zur Ausübung der Trichinenschau ohne besondere Prüfung zuzulassen, andere Personen nur auf Grund eines Prüfungszeugnisses.

Die im § 44 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen erwähnte Prüfung erfolgt durch den zuständigen Kreistierarzt, desgleichen auch die gemäß § 48 a. a. O. abzulegende Nachprüfung.

2. Der Nachweis einer ausreichenden Ausbildung behufs Zulassung zur Prüfung kann erlangt werden durch das Zeugnis des tierärztlichen Leiters eines öffentlichen Schlachthauses, daß der Prüfling einen regelmäßigen 14tägigen Kursus in der Trichinen- und Finnenschau bei ihnen absolviert hat, oder durch ein gleiches Zeugnis eines beamteten Tierarztes.

3. Die Gebühren für die Prüfung, sowie für jede Wiederholung derselben betragen sechs Mark; die Gebühren für jede Nachprüfung vier Mark, und wenn der Inhaber des Befähigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer nicht tätig gewesen ist, ebenfalls sechs Mark. Die Gebühren sind vor der Zulassung zur Prüfung oder Nachprüfung einzuzahlen.

4. Für die Ausführung der Trichinenschau gelten die Bestimmungen der vom Bundesrat erlassenen Anweisung für das in das Zollinland eingehende Fleisch (B. B. D. 6) mit den in den §§ 54 bis 58 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 20. 3. 1903 genannten Abänderungen.

5. In soweit eine allgemeine Fleischschau nicht vorgeschrieben ist, haben die Trichinenschauer gleichzeitig auch eine Untersuchung der Schweine auf Finnen vorzunehmen.

6. Im allgemeinen dürfen von einem Trichinenschauer an einem Tage nicht mehr als 10 Schweine untersucht werden. In öffentlichen Schlachthäusern kann die Höchstzahl der Untersuchungen 20 betragen.

7. Die Anweisung, betreffend die Anstellung und die Obliegenheiten der Fleischschau vom 10. September 1892 (A. Bl. S. 341) wird aufgehoben. Die Weiterführung der bisherigen Tagebücher ist jedoch bis zum 31. Dezember 1903 gestattet. Vom 1. Januar 1904 an ist für die Tagebücher der Trichinenschauer das den ministeriellen Ausführungsbestimmungen in Anlage 6 angefügte Formular zu benutzen.

Danzig, den 11. Juli 1903.

**Der Regierungs-Präsident.**

In Vertretung:

v. Viereß.

Die vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis und fordere die Ortspolizeibehörden, sowie die Trichinenschauer im Kreise zur Beachtung dieser Bekanntmachung auf.

Danzig, den 18. Juli 1903.

Der Landrat.

4. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß infolge mehrfacher Klagen aus Fischerkreisen der Sturm-Warnungsmast bei Lenzen nach Kahlberg verlegt worden ist.

Danzig, den 14. Juli 1903.

**Der Regierungs-Präsident.**

5. Nach einer Anzeige der Kreis-Kommunal-Kasse sind mit der Abführung der am 1. Juli cr. fälligen ersten Rate der Kreisabgaben pro 1903 noch rückständig die Ortschaften Bösendorf, Bissau, Grenzdorf, Jetau, Kladau, Löblau und Oliva.

Die Ortsvorstände der vorstehend aufgeführten Ortschaften fordere ich hierdurch nochmals auf, die Kreisabgabenbeträge nunmehr bestimmt binnen 8 Tagen an die genannte Kasse abzuführen, bezw. innerhalb der gesetzten Frist hierher zu berichten, aus welchen Gründen die Zahlung der Kreisabgaben nicht erfolgt ist.

Danzig, den 13. Juli 1903.

**Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.**

6. Der Militäranwärter Paul Meschke in Ohra ist als Amtsdieners für den Amtsbezirk Ohra angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 18. Juli 1903.

Der Landrat.